

Satzungen der „Wohlfahrtsvereinigung Linzer Bürger“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wohlfahrtsvereinigung Linzer Bürger“. Sein Sitz ist die Landeshauptstadt Linz.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. die Unterstützung Bedürftiger, insbesondere Gewerbetreibender,
2. die Erhaltung, Ausgestaltung und Führung des Stiftungshauses der Vereinigung.

§ 3 Mittel

Die Mittel dazu werden beschafft:

1. durch Beiträge der Mitglieder,
2. durch Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften,
3. durch Veranstaltungen,
4. durch Spenden und Legate.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Förderern,
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die über Einladung durch den Vereinsvorstand den Beitritt zur Vereinigung schriftlich erklären.

Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die dem Verein mit der Verpflichtung zur Leistung eines erhöhten Beitrages beitreten.

Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den Zweck des Vereines ernannt.

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht, durch Nagelschlag ihren Namen auf dem Bürgertisch der Vereinigung zu verewigen.

Physische Mitglieder werden nach einer Mitgliedschaft von 20jähriger Dauer mit dem silbernen, nach 30jähriger Dauer der Mitgliedschaft mit dem goldenen Vereinsabzeichen ausgezeichnet. Dieselben Ehrungen kann der Ausschuss auch für besonders verdiente Funktionäre und für Personen beschließen, die in außerordentlicher Weise die Vereinszwecke gefördert haben.

Juristische Personen – bzw. deren aktuelle Vertreter – werden nach langjähriger Vereinszugehörigkeit mit Urkunden ausgezeichnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Beschlussfassungen des Vereines in der Hauptversammlung mitzuwirken und in den Ausschuss oder Vorstand gewählt zu werden. Sie genießen vor allen anderen Anspruch auf Unterstützung, falls sie deren bedürfen. Sie besitzen das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.

Fördernde Mitglieder haben außerdem das Recht, ihren Namen in einer besonderen, hervorhebenden Form im Bürgertisch zu verewigen.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

Ordentliche Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft, wenn sie die festgesetzten Beiträge nicht leisten, aus eigenem Willen austreten oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens ein entsprechender Beschluss durch den Ausschuss gefasst wird (mit Stimmenmehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder).

Die Mitgliederrechte gehen bei physischen Personen auf die Erben über, falls diese dem Verein beitreten.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand,
4. die Rechnungsprüfer.

§ 7 Die Hauptversammlung

Jährlich treten die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereines zur Hauptversammlung zusammen.

Deren Aufgaben sind:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und zweier Rechnungsprüfer,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Auflösung des Vereines,
8. die Festlegung von außerordentlichen Hauptversammlungen.

Ordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie sind unter dieser Voraussetzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Hauptversammlungen haben stattzufinden, wenn eine ordentliche Hauptversammlung oder der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich verlangen.

Die Hauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder die Auflösung können nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung aufscheinen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Der Ausschuss

Der Gesamtausschuss besteht aus dem Vorstand und Beiräten, deren Zahl mindestens vier, höchstens zwölf betragen soll. Er wird durch den

Obmann oder seinem Stellvertreter zu regelmäßigen Sitzungen einberufen.

Die Beiräte können für einzelne Aufgaben Unterausschüsse (z. B. Veranstaltungsausschuss, Werbeausschuss usw.) bilden, welche die Beschlüsse des Gesamtausschusses vorzubereiten oder auszuführen haben. Solche Unterausschüsse sind jedenfalls für die Verwaltung des Stiftungshauses (Hausausschuss) und für die humanitären Aufgaben (Wohlfahrtsausschuss) zu bilden.

Die Unterausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst – und zwar aus den Mitgliedern des Vorstandes oder den Beiräten. Sie können auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören, zur Unterstützung ihrer Arbeit heranziehen.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Obmann und zwei Stellvertreter,
2. der Schriftführer und ein Stellvertreter,
3. der Kassier und ein Stellvertreter.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er zeichnet die Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer, in Gebarungsangelegenheiten mit dem Kassier. Im Verhinderungsfalle treten an die Stelle der genannten Funktionäre ihre Stellvertreter.

Der Ausschuss kann einen der Obmann-Stellvertreter zum geschäftsführenden Obmann bestellen, der in allen Fällen berechtigt ist, an Stelle des Obmannes zu handeln.

Der Ausschuss kann Stellen im Vorstand im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens jederzeit aus seinen eigenen Reihen besetzen, seine eigenen Reihen kann der Ausschuss im Bedarfsfall durch Kooptation ergänzen.

Vorstand und Ausschuss fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Vertretung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresabschlusses sowie Abfassung eines schriftlichen/mündlichen Rechenschaftsberichtes,
2. Vorbereitung der Hauptversammlung,
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 11 Funktionsdauer

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt durch die Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre.

§ 12 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Jede Streitpartei entsendet in dieses Schiedsgericht zwei Mitglieder, die ein fünftes Vereinsmitglied zu ihrem Vorsitzenden wählen. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so bestellt diesen der Vereinsvorstand. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst und ist noch Vereinsvermögen vorhanden, so übernehmen die Mitglieder des Vorstandes die Aufgabe der Abwicklung, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Abwickler haben insbesondere einen Beschluss darüber zu fassen, wem nach der Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, bevorzugt jedoch für Belange, die den Vereinszweck nach § 2 dieser Satzungen erfüllen.